

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 110

Inhalt: Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kaffee. S. 429. — Bekanntmachung über die Durchfuhr von Tee. S. 430. — Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao. S. 430.

(Nr. 5221) Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kaffee. Vom 29. Mai 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Durchfuhr von Kaffee über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Artikel II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5222) Bekanntmachung über die Durchfuhr von Tee. Vom 29. Mai 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Durchfuhr von Tee über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Artikel II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Nr. 5223) Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao. Vom 29. Mai 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Durchfuhr von Kakao über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Artikel II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Serausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.